

KUNDENINFORMATION NACH VVG

GEBÄUDE-KOMBI-HAUSHALTVERSICHERUNG

1 Allgemeines

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

2 Wer ist der Versicherer?

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, nachfolgend Gesellschaft genannt. Sie ist Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

3 Wann beginnt der Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Offerte / dem Antrag bzw. in der Police festgelegten Tag.

4 Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

5 Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Versichert werden können Gebäude, Haftpflichtansprüche Dritter sowie Aussenanlagen und Umgebung.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Risiken und Leistungen:

5.1 Feuer und Elementar

- Versichert sind Brand, Rauch, Blitz, Explosion, Implosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Flug-/Raumfahrzeugabsturz, Überschallknall, Seng-/Hitzeschäden und Schäden durch Nutzfeuer;
- Nicht versichert sind Überspannungs-/
- Überlastungsschäden an elektrischen Maschinen, Apparaten, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und Schneedruckschäden an Ziegel;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.2 Diebstahl

- Versichert sind Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- Nicht versichert sind Einfacher Diebstahl, Verlieren und Verlegen;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.3 Wasser

- Versichert sind Leitungswasser und andere Flüssigkeiten, Wasserverlust, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grund- und Hangwasser, Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Frostschäden;

- Nicht versichert sind Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Dachluken und Fenster, Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Such-/Freilegungs-/Reparaturkosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.4 Glas

- Versichert sind Bruch an versicherten Gebäude- und Mobiliarverglasungen, Folge- und Komplementärschäden sowie Kosten für Notverglasungen;
- Nicht versichert sind Optische Gläser, Beleuchtungskörper jeder Art, Gläser von elektrischen und elektronischen Geräten (ausser Keramikochplatten, Backöfen, Steamer), Kacheln sowie Wand- und Bodenplatten;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.5 Gebäude-Haftpflicht

- Der Versicherungsschutz umfasst Haftpflichtansprüche Dritter, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt von der in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen in ursächlichem Zusammenhang stehen wegen Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden;
- Nicht versichert sind vorsätzlichen Begehung von Verbrechen/Vergehen, Schäden deren Eintritt vom Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, Schäden die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur) entstanden sind, kriegerische Ereignisse, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Kernenergie und Erdbeben;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung an den Geschädigten erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien.

5.6 Gebäude-Kasko

- Versichert sind Beschädigungen am versicherten Gebäude durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere;
- Nicht versichert sind Schäden durch Tierfäkalien/Ungezieferbefall, Schäden durch Pilze (z.B. Hausschwamm), kriegerische Ereignisse, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Kernenergie und Erdbeben;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.7 Gartenanlagen

- Versichert sind Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung;
- Nicht versichert Schäden an Pflanzen (nicht jedoch Bäumen) durch Hagel und Schneedruck, Schäden an versicherten Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur), Schäden durch Nagetiere, Ungeziefer und Schädlinge, Such-/Freilegungs-/Reparaturkosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen, kriegerische Ereignisse, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Kernenergie und Erdbeben;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.8 Schwimmbäder, Bassins und Jacuzzis

- Versichert Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Flug-/Raumfahrzeugabsturz;
- Nicht versichert sind Such-/Freilegungs-/Reparaturkosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen, Bodensenkungen, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhafter Gebäude-unterhalt, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, kriegerische Ereignisse, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Kernenergie und Erdbeben;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

5.9 Bauliche Anlagen und spezielle Fundamente

- Versichert sind Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Flug-/Raumfahrzeugabsturz;
- Nicht versichert sind Such-/Freilegungs-/Reparaturkosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen, Bodensenkungen, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhafter Gebäude-unterhalt, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, kriegerische Ereignisse, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Kernenergie und Erdbeben;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Ersatzwert oder Liebhaberwert (sofern in der Police vereinbart).

6 Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte / im Antrag bzw. in der Police oder deren Beiblätter enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Sofern vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie für Gebäude jährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukosten-Indexes angepasst:

- in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den «Indice genevois des prix de la construction de logements». Massgebend ist der jeweiligen zuletzt veröffentlichte Indexstand;
- in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indices abgestellt. Massgebend ist der jeweiligen von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.

Die in den Allgemeinen Bedingungen oder der Police enthaltenen Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien oder Ratenzuschläge erhöhen).

7 Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Gebäude-Haftpflicht: Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird.

8 Wann muss ein Schadenfall gemeldet werden?

Ist ein Schadenfall eingetreten, hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

9 Wann endet der Vertrag?

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Bei Ablauf des dritten Versicherungsjahres sowie jedes darauffolgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der Gesellschaft eintreffen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in Antrag / in der Offerte

bzw. in der Police festgesetzten Tag.

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Frist: Ohne Frist; die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- Wenn die Gesellschaft die Prämien ändert.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt haben sollte.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres sowie jedes darauf folgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei dem Versicherungsnehmer eintreffen.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.

Diese Auflistung enthält die wesentlichen Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen bzw. aus dem VVG.

10 Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- Gefahrsveränderungen: Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- Sachverhaltsermittlung: Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- Versicherungsfall: Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

11 An welche Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung:
Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

12 Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

